

RS Vwgh 2000/1/25 94/14/0123

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.2000

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §21 Abs1;

UStG 1972 §1 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Es ist Aufgabe eines Trainers, insb wenn er Spitzensportler betreut, dass er aufgrund eines Gesamtkonzepts (Trainingsaufbau, Materialauswahl, etc) die sportlichen Leistungen der zu Trainierenden optimiert. Die Einzelleistungen des Trainers (Begleitung zu einzelnen Trainingslagern oder Wettkämpfen, etc) sind in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als unselbständige Teile einer einheitlichen Leistung als Trainer anzusehen. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise ergibt allerdings, dass die vereinbarte Leistungserbringung des Trainers durch den Ablauf des jeweiligen Verbandsjahres eine Zäsur erfährt. Solcherart sind (nur) die jeweils in einem Verbandsjahr zu erbringenden Leistungen als einheitliche Leistung anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1994140123.X02

Im RIS seit

26.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at